

Satzung „Förderverein Gelnhäuser Kindergärten e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein Gelnhäuser Kindergärten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen. Die Anschrift lautet:
Obermarkt 7 (Rathaus), 63571 Gelnhausen
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung von Aktivitäten der in städtischer Trägerschaft befindlichen Kitas, die nicht über den Haushaltsplan abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag als notwendig erachtet werden. Dazu zählen insbesondere:
 - 2.2.1 Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - 2.2.2 Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kitas
 - 2.2.3 Der Verein verpflichtet sich darauf zu achten, dass die Fördermittel gleichberechtigt und bedarfsgemäß verteilt werden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos oder über Online-Vorlagen schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.3.1 durch Austritt
 - 3.3.2 durch Tod
 - 3.3.3 durch Ausschluss
- 3.4 Der Austritt ist halbjährlich (30.06./31.12.) ohne Frist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
 - 3.5.1 Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - 4.3.2 ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - 4.3.3 das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 5

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - 5.1.1 durch Beiträge
 - 5.1.2 durch Spenden
 - 5.1.3 durch Aktivitäten des Vereins
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

- 5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - 6.1.2.1 den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
 - 6.1.2.2 den erweiterten Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen
- 7.2 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.
- 7.3 Die MV wählt:
- 7.3.1 den Vorstand
 - 7.3.2 zwei Kassenprüfer(innen)
- Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Dann entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7.4 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
- 7.4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 7.4.2 Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - 7.4.3 Entlastung des Vorstandes
 - 7.4.4 Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - 7.4.5 Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - 7.4.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7.5 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.6 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.
- 7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- 7.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der¹ die/der Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in den KITAS bekannt zu machen.

§ 8

Der Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 8.1.1 der/dem Vorsitzenden
 - 8.1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 8.1.3 der/dem Kassierer/in
- Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind immer jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9

Satzungsänderungen

- 9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.
 - 9.2.1 Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10

Vereinsauflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelnhausen als Trägerin der KiTas, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse, die über eine endgültige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11

Datenschutz

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 11.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins nebst Kontaktaufnahme zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht gestattet.
- 11.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 11.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht, in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Jedes Mitglied kann ganz oder teilweise der Veröffentlichung widersprechen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung nebst eventuell in der Mitgliederversammlung beschlossener Änderungen (wurde in der Gründungsversammlung am 07. Januar 2008 beschlossen und) tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.